

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/21 5Ob199/03f, 5Ob204/10a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.2003

Norm

EG Amsterdam Art28

EG Amsterdam Art49

EGV Maastricht Art30

EGV Maastricht Art59

MRG §9

MRK Art10 II4

MRG allg

GRC Art11

Rechtssatz

Das individuelle Recht auf Nutzung der Empfangsmöglichkeiten einer Parabolantenne darf auch im Mietrecht nur jenen Beschränkungen unterworfen werden, die ihm durch gemeinschaftsrechtlich anerkannte, höherwertige Allgemeininteressen gesetzt sind. Auch für die Parteien eines Mietverhältnisses hat zu gelten, dass die Möglichkeit, eine Parabolantenne zu nutzen, im Allgemeinen jedem, der eine solche Antenne besitzen möchte, zuerkannt werden muss.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 199/03f

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 199/03f

Veröff: SZ 2003/129

- 5 Ob 204/10a

Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 204/10a

Vgl; Beisatz: Die Rechtsprechung (5 Ob 199/03f) erkennt das Grundrecht auf Informationsfreiheit ganz allgemein, sodass nicht nur „Zuwanderern“ oder Personen, die sich eine für den Beruf angeeignete besondere Bildung nach ihrer Pensionierung erhalten wollen, ein gegenüber dem Hauseigentümer durchsetzbares Recht auf Nutzung der Empfangsmöglichkeiten einer Parabolantenne zu gewähren ist. (T1); Beisatz: Ob die Voraussetzungen für die Duldungspflicht des Vermieters gegeben sind, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118670

Im RIS seit

20.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at